

# **BGer 1B\_496/2020 vom 27. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_496\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_496_2020)

FR: TF 1B\_496/2020 du 27 octobre 2020

IT: TF 1B\_496/2020 del 27 ottobre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gestützt auf einen Strafantrag von A. \_\_\_\_\_ wegen Verleumdung eröffnete die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln ein Strafverfahren gegen Unbekannt und sistierte es am 3. Juni 2020. Die von A. \_\_\_\_\_ gegen die Sistierung erhobene Beschwerde wies das Kantonsgericht Schwyz am 31. August 2020 ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 21. September 2020 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichts.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Im angefochtenen Entscheid hat das Kantonsgericht die Sistierung eines Strafverfahrens geschützt. Dieser schliesst das Strafverfahren nicht ab; es handelt sich damit um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde ans Bundesgericht offen steht, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 BGG ).

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern ihm durch die Verfahrenssistierung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.